

## Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

**Die Stadt Bremen vertreten durch  
Die Senatorin für Justiz und Verfassung  
Richtweg 16 - 22  
28195 Bremen**

– im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt –

und

**Dataport  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Altenholzer Straße 10 - 14  
24161 Altenholz**

– im Folgenden „Auftragnehmer“ (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1 Vertragsgegenstand und Vergütung

#### 1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Oracle Java SE Subscription 2023

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

- nach Aufwand gemäß Nummer 5.1
- zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

### 2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 6)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (siehe Nr. 11.1)
- Vertragsanlage(n) Nr. 1, 2, 3 und 4 (die Reihenfolge der Anlagen ergibt sich aus Nr. 3.2.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung, Fassung vom 01. April 2002)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V19383/3011110

### 3 Art und Umfang der Dienstleistungen

#### 3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1  Beratung
- 3.1.2  Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3  Schulung
- 3.1.4  Einführungsunterstützung
- 3.1.5  Betreiberleistungen
- 3.1.6  Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7  Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8  sonstige Dienstleistungen:  
gemäß Anlage 4

#### 3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers

Oracle Java SE Subscription 2023 (LB)

Anlage(n) Nr. 4

folgenden weiteren Dokumenten:

Ansprechpartner

Anlage(n) Nr. 1

Preisblatt Festpreise

Anlage(n) Nr. 2

Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Anlage(n) Nr. 3

Es gelten die Dokumente in

obiger Reihenfolge

folgender Reihenfolge: 1, 2, 3, 4

3.2.2  Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V19383/3011110

### 3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

### 4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen Beim Auftraggeber

### 4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Gemäß Nr. 3.1.8			01.01.2023	31.12.2023

### 4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht gemäß LB Pkt. 2.2.

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

### 5 Vergütung gem. Preisblatt Anlage(n) 2

5.1  Vergütung nach Aufwand

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nr. 4.3.
Pos. Nr	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis
Die Artikel und Preise sind in der Anlage enthalten.					

#### Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage

#### Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß Anlage .

#### Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB
- anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr.

5.2  **Festpreis**

Der jährliche Festpreis setzt sich gemäß Anlage 2 zusammen.

Die Rechnungsstellung des jährlichen Festpreises erfolgt gemäß Anlage 2.

Preisänderungen dieser Leistung behält sich der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB vor.

Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

5.3 **Reisekosten und Nebenkosten**

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage

Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

Nebenkosten werden vergütet gemäß Anlage

6 **Rechte an den verkörpertem Dienstleistungsergebnissen**

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

6.2  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

\_\_\_\_\_

6.3  Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4  Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

\_\_\_\_\_

7 **Verantwortliche Ansprechpartner siehe Anlage 1**

des Auftraggebers: \_\_\_\_\_

des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V19383/3011110

Seite 5 von 6

## 8 Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 Ansprechpartner mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [REDACTED] zu senden.

8.3 Gemäß LB Pkt. 3.

8.4 Folgende weitere Beistelleistungen werden vereinbart

- Softwarelizenzen gemäß
- Hardware gemäß
- Dokumente gemäß
- sonstiges gemäß

## 9 Schlichtungsverfahren

Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

## 10 Versicherung

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

## 11 Sonstige Vereinbarungen

### 11.1 Allgemeines

Die Dataport AVB stehen unter [www.dataport.de](http://www.dataport.de), die EVB-IT Dienstleistungs-AGB unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) zur Einsichtnahme bereit.

### 11.2 Umsatzsteuer

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und -pflichtig sind.

Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar.

Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

### 11.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V19383/3011110

11.4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz

11.4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

11.4.2  Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

11.5 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.6 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2023.

Bremen \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Bremen \_\_\_\_\_ , 13.12.2022  
Ort Datum



**Ansprechpartner**  
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:**  
**Auftraggeber:**

Die Senatorin für Justiz und  
Verfassung  
Richtweg 16 - 22  
28195 Bremen

**Rechnungsempfänger:**

Die Senatorin für Justiz und  
Verfassung  
Richtweg 16 - 22  
28195 Bremen

**Leitweg-ID**



Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentrale Ansprechpartner des  
Auftragnehmers:**

**Vertragliche Ansprechpartner  
des Auftraggebers:**



**Fachliche Ansprechpartner des  
Auftraggebers:**

1.

2.

**Technische Ansprechpartner  
des Auftraggebers:**

1.

2.

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

## Preisblatt Jährlicher Festpreis

**Gültig ab dem 01.01.2023**

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen  
zahlt der Auftraggeber folgende **jährliche Entgelte (nachrichtlich)**:

**Gesamtpreis:** 857,05 €

verbindliche Leistungen gemäß Dataport-Servicekatalog

A large black rectangular redaction box covers the content of the service catalog mentioned in the text above.

Die Rechnungsstellung des Festpreises erfolgt einmalig zum 01.02.2023.



## Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

### Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	<input type="checkbox"/>
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input checked="" type="checkbox"/>

### Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung <sup>1</sup>

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

[https://www.lda.bayern.de/media/dsk\\_hinweise\\_vov.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf)

<b>1.</b>	<b>Art und Zweck der Verarbeitung</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

<b>2.</b>	<b>Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	<b>darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten</b> (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)

<b>3.</b>	<b>Beschreibung der Kategorien betroffener Personen</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

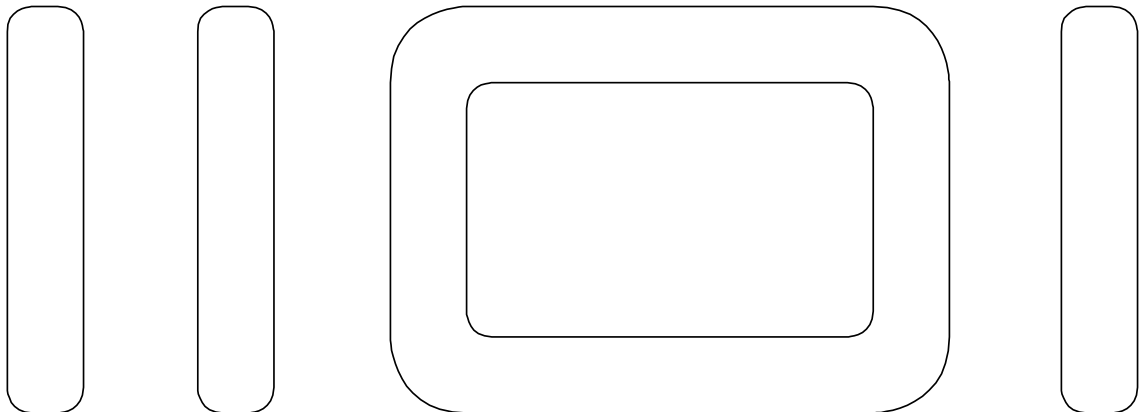
<b>4.</b>	<b>ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation</b> (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

# Oracle Java SE Subscription

## 2023

### Leistungsbeschreibung



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Leistungsumfang .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Produkte und unterstützte Java-Versionen.....</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Extended Support .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Mitwirkungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Nutzungsbedingungen .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Dauer der Leistung .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Mitgeltende Regelungen.....</b>	<b>5</b>

## 1 Einleitung

Dataport bietet dem Auftraggeber auf Basis von Lieferantenverträgen die Leistung Oracle Java SE Subscription an. In der Leistung sind enthalten Lizenznutzungsrechte und Extended Support für die Oracle Java Standard Edition (**SE**) aus einer Unlimited Subscription (ULS) mit dem Hersteller Oracle.

Die Leistung wird im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 durch die Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG erbracht.

## 2 Leistungsumfang

### 2.1 Produkte und unterstützte Java-Versionen

Die Oracle Java SE Subscription beinhaltet die Hersteller-Produkte „Oracle Java SE Desktop Subscription - Named User Plus“ sowie „Oracle Java SE Subscription – Processor“. Durch diese beiden Varianten der Subscription sind Oracle-Java Installationen auf den Endgeräten, dezentralen Servern und in der zentralen RZ-Infrastruktur von Dataport mit den Lizenznutzungsrechten und mit dem Extended Support von Oracle abgedeckt.

Die unterstützten Java Versionen werden in der „Oracle Java SE Support Roadmap“ benannt. Die Roadmap wird laufend entsprechend dem Produktlebenszyklus der Software aktualisiert. Die aktuelle Version der „Oracle Java SE Support Roadmap“ kann unter <https://www.oracle.com/java/technologies/java-se-support-roadmap.html> abgerufen werden.

Zurzeit werden beispielsweise folgende, sich in ihrem jeweiligen Produktlebenszyklus befindlichen Oracle Java SE Releases unterstützt, und zwar für die Dauer der Subscription:

- Java 8 (LTS) bis Dezember 2030
- Java 11 (LTS) bis September 2026
- Java 17 (LTS) bis September 2029
- Java 19 bis März 2023
- Java 20 bis September 2023
- Java 21 (LTS) bis September 2031

### 2.2 Extended Support

Die Supportleistungen werden ausschließlich direkt durch Oracle Deutschland B.V. & Co.KG in eigener Verantwortung erbracht. Es gelten die jeweils aktuellen Oracle Software Technical Support Policies unter <https://www.oracle.com/support/policies.html>

Die einzelnen Leistungen des Extended Supports sind auf der Webseite „Lifetime Support for your software“ benannt, die unter <https://www.oracle.com/support/lifetime-support/software.html> abgerufen werden kann.

Die Nutzung des Supports setzt eine Registrierung im Oracle Support-Portal voraus (unter <https://support.oracle.com/portal/>)

Die für die Registrierung erforderliche Customer Support Identifier–Nummer (CSI–Nr.), wird dem Auftraggeber zum Beginn der Vertragslaufzeit per E-Mail mitgeteilt.

Die Supportleistungen der Oracle Deutschland B.V. & Co.KG umfassen insbesondere:

**a) Pflegeleistungen**

- Die Bereitstellung verfügbarer Fehlerbeseitigungen, Patches, inklusive Sicherheitspatches, und Updates erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar und ist im Internet zum Download verfügbar (Adresse: <https://support.oracle.com/portal/>).
- Die Bereitstellung verfügbarer Upgrades, Releases/Versionen ohne Verpflichtung bezüglich Häufigkeit und Umfang erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar und ist im Internet zum Download verfügbar (Adresse: <https://support.oracle.com/portal/>).

**b) Informationsservice**

Die unverzügliche Bereitstellung verfügbarer Informationen über bekannt gemachte Programmkorrekturen erfolgt durch Bereitstellung im Internet zum Download (Adresse: <https://support.oracle.com/portal/>).

**c) Servicezeiten**

- Montag bis Freitag von 8.30 bis 17.30 Uhr. Diese Zeiten gelten nicht an gesetzlichen Feiertagen am Erfüllungsort.
- Englischsprachiger Support (24x7) über elektronische Services.

### 3 Mitwirkungen

Grundvoraussetzung für die Erbringung des Oracle Supports ist eine Registrierung im Oracle Support-Portal unter <https://support.oracle.com/portal/>.

Für die vollständige Erbringung des Oracle Supports bestehen mögliche weitere Mitwirkungspflichten auf Seiten des Auftraggebers, die sich aus den Supportbedingungen von Oracle („Oracle Software Technical Support Policies“) ergeben.

Die aktuelle Version der Policies kann unter <https://www.oracle.com/support/policies.html> abgerufen werden.

### 4 Nutzungsbedingungen

Die Leistungen der Oracle Java SE Subscription sind für die Verwendung in Deutschland bestimmt. Sie können für den Betrieb im Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung) und für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) genutzt werden. Sie dürfen nur für die Zwecke der Nutzungsberechtigten selber verwendet werden. Eine Weitergabe oder Übertragung an Dritte ist nicht gestattet.

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG.

Das Dokument samt Anlagen kann unter <https://www.oracle.com/a/ocom/docs/lic-online-toma-de-deu-v071521.pdf> aufgerufen werden.

Unter Anderem gilt die folgende Bedingung aus der Anlage P-Programm zu den AGBs, Abschnitt 2.3, auf Seite 14 dieses Dokuments:

„Sie dürfen Ihren Beauftragten und Auftragnehmern (insbesondere Outsourcing-Partnern) die Nutzung der Programme und Leistungen für Ihren internen Geschäftsbetrieb gestatten und Sie sind dafür verantwortlich, dass bei dieser Nutzung die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Bestimmungen dieser Anlage P eingehalten werden. Der Einsatz von Programmen, die speziell darauf ausgerichtet sind, Ihren Kunden und Lieferanten zur Förderung Ihres internen Geschäftsbetriebs die Interaktion mit Ihnen zu ermöglichen, ist gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen und dieser Anlage P zulässig.“

Eine Nutzung im IT-Betrieb für das Konsens-Verfahren (sowie eines etwaigen Nachfolgeverfahrens) innerhalb der Steuerverwaltung ist zwar Bestandteil des Lieferantenvertrages, ist jedoch **nicht Bestandteil dieses Vertrages**.

## 5 Dauer der Leistung

Die Leistungen der Oracle Java SE Subscription werden vom **01.01.2023 und bis zum 31.12.2023** (Laufzeit des Vertrages) wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben, erbracht. Eine Beendigung oder Reduzierung bzw. Abkündigung von Leistungen durch den Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages ist nicht möglich.

## 6 Mitgeltende Regelungen

Es gelten zudem die nachfolgenden Lizenzdefinitionen und Regeln von Oracle:

**Named User Plus** bezeichnet eine Person, die von Ihnen zur Nutzung der auf einem einzelnen Server oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt wurde – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Ein maschinell betriebenes Gerät wird zusätzlich zu allen Personen, die zur Nutzung der Programme berechtigt sind, als ein Named User Plus gezählt, wenn das Gerät auf die Programme zugreifen kann. Falls Multiplex Hardware oder Software (z. B. ein TP-Monitor oder ein Web-Server-Produkt) eingesetzt werden, muss diese Zahl am Multiplex-Front-End gemessen werden. Automatisierte Batchverarbeitung von Daten von einem zu einem anderen Computer ist gestattet. Sie sind dafür verantwortlich, dass das Named User Plus-Minimum je Prozessor für die Programme, die in der User-Minimum-Tabelle enthalten sind und in den Lizenzvorschriften beschrieben werden, aufrechterhalten wird; die Tabelle über die Mindest-User-Zahl beschreibt das benötigte Named User Plus-Minimum, und alle tatsächlichen User müssen lizenziert sein.

Für die Zwecke des folgenden Programms: Java SE Desktop-Abonnement, bezeichnet der Begriff „Server“ einen Desktop-Computer.

**Prozessor** bezeichnet alle Prozessoren, auf denen die Oracle Programme installiert sind und/oder ablaufen. Auf Programme, die auf Prozessor-Basis lizenziert sind, dürfen Ihre internen Benutzer (inkl. Beauftragte und Auftragnehmer) und Ihre externen dritten Benutzer zugreifen. Zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl an Lizenzen wird die Gesamtanzahl der Kerne des Prozessors mit einem Prozessorkern-Lizenzfaktor multipliziert; dieser Faktor ist in der Oracle Processor Core Factor-Tabelle definiert, die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann. Alle Kerne auf allen Multicore Chips für jedes Lizenzprogramm müssen zunächst addiert werden, bevor sie mit dem jeweiligen Prozessorkern-Lizenzfaktor multipliziert werden, und alle Bruchteile einer Zahl sind auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Bei der Lizenzierung von Oracle Programmen mit Standard Edition 2, Standard Edition One oder Standard Edition im Produktnamen (hiervon ausgenommen sind WebCenter Enterprise Capture Standard Edition, Java SE Abonnement, Java SE Support, Java SE Advanced and Java SE Suite) wird ein Prozessor mit einem belegten Socket gleichgesetzt; bei Modulen mit mehreren Chips hingegen wird jeder Chip mit einem belegten Socket gleichgesetzt.

**Oracle Java SE-Abonnement und Oracle Java SE Desktop-Abonnement:** sind definiert als das Recht, die angegebenen Oracle Java SE-Abonnementprogramme gemäß der geltenden Metrik zu verwenden und eine Oracle Software Update-Lizenz und Support zu erhalten (beschränkt auf die angegebenen Oracle Java SE Abonnementsprogramme), für die im Auftragsdokument angegebene Laufzeit. Sie dürfen keine Klassen, Schnittstellen oder Unterpakete erstellen, modifizieren oder in ihrer Verhaltensweise verändern, die in irgendeiner Weise als „Java“, „Javax“, „Sun“, „Oracle“ oder mit einer ähnlicher Konvention bezeichnet werden, die von Oracle in einer beliebigen Bezeichnung der Namenskonvention angegeben ist. Ihr Recht, die angegebenen Oracle Java SE-Abonnementprogramme für Ihre internen Geschäfte zu nutzen, umfasst die Nutzung von Oracle Java SE Abonnementprogrammen auf Ihren Java Anwendungen als Cloud Service, abhängig von den Bestimmungen des Rahmenvertrags. Um

jeden Zweifel auszuschließen dürfen Sie die Oracle Java SE Abonnementsprogramme selber nicht als Cloud Service bereitstellen. Die Abonnementlaufzeit beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftragsdokuments für das Abonnement, sofern nicht in Ihrem Auftragsdokument eine abweichende Angabe enthalten ist. Wenn Ihr Auftrag über den Oracle Store erteilt wurde, gilt als Datum des Inkrafttretens das Datum, an dem Ihr Auftrag von Oracle bestätigt wurde. Oracle Software Update-Lizenz und Support werden unter den Richtlinien für technische Unterstützung für Oracle Software geleistet, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten. Am Ende der angegebenen Abonnementlaufzeit können Sie Ihr etwaiges Abonnement zu den jeweils geltenden Vergütungen für das betreffende Abonnement verlängern. Wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihr Abonnement nicht zu verlängern, erlischt Ihr Recht, die angegebenen Oracle Java SE-Abonnementprogramme zu verwenden, und Sie müssen die angegebenen Oracle Java SE Abonnementprogramme deinstallieren.